

sich von diesen Untersuchungshandlungen nicht in Einzelheiten, sondern prinzipiell unterscheidet, so dürfte, zumal ihr Nutzen für die Praxis auf der Hand liegt, klar sein, daß sie eine neue, selbständige Untersuchungshandlung darstellt.¹⁰⁴⁾

Da aber die Aussagenreproduktion in den geltenden Strafprozeßordnungen der Unionsrepubliken nicht vorgesehen ist, so erhebt sich — wenn sie eine selbständige Untersuchungshandlung ist — die Frage, ob sie vom Standpunkt der Einhaltung des Gesetzes zulässig ist.

Daß diese Handlung im Gesetz nicht vorgesehen ist, bedeutet noch nicht, daß sie ihm widerspricht, da die Strafprozeßordnungen, die vor mehr als dreißig Jahren in Kraft traten, natürlich noch nicht alle neuen Formen der Untersuchung voraussehen konnten, die in der Folgezeit von der Praxis entwickelt wurden.¹⁰⁵⁾

Um im Hinblick auf die Gesetzlichkeit der Aussagenreproduktion zu einer richtigen Schlußfolgerung zu kommen, muß man vor allem berücksichtigen, daß diese Handlung nichts aufweist, das im Widerspruch zum Gesetz stünde, und daß ihre wichtigsten Elemente auch in anderen Ermittlungshandlungen Vorkommen, deren Gesetzlichkeit nicht bestritten wird.

So wohnen zum Beispiel Beschuldigte und Zeugen bisweilen (wenn der Untersuchungsführer es für nötig hält) der Tatortbesichtigung bei und geben Erklärungen ab, die zur richtigen und vollständigen Besichtigung, zur Entdeckung von Spuren usw. beitragen. Die Teilnahme des Beschuldigten, des Verdächtigen, des Geschädigten oder des Zeugen an der Durchführung eines Untersuchungsexperimentes (eine Untersuchungshandlung, die — obwohl sie in der Strafprozeßordnung nicht direkt vorgesehen ist — seit langem allgemein anerkannt ist und in die Praxis Eingang gefunden hat) ist in der Regel unbedingt erforderlich, wenn ihre Aussagen auf dem Wege des Experiments überprüft werden. Dabei

104) Eine ähnliche Ansicht wurde bereits von einem der Autoren der vorliegenden Arbeit zum Ausdruck gebracht (s. S. Stepitschew, Die Ausfahrt an den Ereignisort als taktisches Mittel zur Überprüfung von Beweisen, „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1955, Nr. 12, S. 29, — russ.—).

Prof. M. M. Grodzinski vertritt, wenn er von der „Ausfahrt an den Ereignisort“ spricht, die Meinung, daß „gegenwärtig im sowjetischen Strafprozeß eine neue, früher nicht bekannte Untersuchungshandlung entwickelt wird“, . . . und daß „die sowjetische prozefrechtliche und kriminalistische Literatur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis diese neue von der Praxis geschaffene Untersuchungshandlung theoretisch bearbeiten, ihre prozessuale Form und die Methoden ihrer Durchführung genau bestimmen muß, um ihre richtige und erfolgreiche Anwendung bei der Untersuchung und Entscheidung von Strafsachen zu gewährleisten“ (M. Grodzinski, a. a. O., S. 14 und 15 — russ. —).

105) Prof. M. S. Strogowitsch schreibt in einer seiner Arbeiten, daß die „Ausfahrt an den Ereignisort“ zu den unzulässigen und ungesetzlichen Handlungen gehört. Diese Behauptung begründet er durch Fälle, in denen die „Ausfahrt an den Ereignisort“ nur zu dem Zweck erfolgte, damit der Beschuldigte im Beisein unbeteiligter Personen sein Geständnis bekräftigte („Das Geständnis des Beschuldigten als gerichtlicher Beweis“, in „Sowjetische Justiz“, 1957, Nr. 8 — russ.). Eine solche Handhabung der „Ausfahrt an den Ereignisort“ wurde allerdings von niemandem empfohlen, sie ist tatsächlich unzulässig (Genaueres darüber s. nachstehend).